

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.04.2015
Stadtentwicklungsausschuss	07.05.2015

Neubau des ICE-Werkes Nippes

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.2015, zugestellt am 03.03.2015, hat das Eisenbahn-Bundesamt die von der DB Fernverkehr AG beantragte Errichtung eines neuen ICE-Werks auf dem Gelände des ehemaligen Güter- und Rangierbahnhofs Nippes genehmigt und die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

In der im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG seitens der Stadt Köln am 23.04.2014 fristwährend abgegebene Stellungnahme wurde das Vorhaben als Stärkung des Eisenbahn- und Logistikstandorts Köln ausdrücklich begrüßt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat der Stellungnahme mit den Ergänzungen zugestimmt, dass die Ausgleichsmaßnahmen vorzugsweise im Stadtbezirk Nippes durchgeführt werden sollen und die auf dem Gelände zu errichtenden Stellplätze auf die minimal notwendige Anzahl zu beschränken sind (zunächst am 30.05.2014 per Dringlichkeitsentscheidung, Vorlagen-Nr. 1665/2014, genehmigt in der Sitzung vom 25.09.2014).

Aufgrund der Einwendungen, Forderungen, Anregungen und Hinweisen aus der städtischen Stellungnahme hat das Eisenbahn-Bundesamt in den Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen aufgenommen, aus denen sich für die Vorhabenträgerin Verpflichtungen ergeben u. a. hinsichtlich des Baus und Betriebs von Versickerungsanlagen, des Gewässerschutzes, des Lärmschutzes während der Baudurchführung, der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen, des Boden- und Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft und Altlasten, der geothermische Brunnenanlage, der Zufahrten, der Nutzung öffentlicher Straßen und hinsichtlich bauzeitlicher Beeinträchtigungen.

Soweit den Einwendungen, Forderungen, Anregungen und Hinweisen nicht bereits durch eine entsprechende Gegenäußerung der Vorhabenträgerin Rechnung getragen wurde, hat sie die Planfeststellungsbehörde im Übrigen zurückgewiesen. Zurückgewiesen wurde insbesondere die Forderung nach einer Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Stadtgebiet Köln bzw. im Stadtteil Nippes. Zur Begründung führt das Eisenbahn-Bundesamt im Planfeststellungsbeschluss inhaltlich zutreffend aus, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sich bei der Wahl der Kompensationsflächen an kommunalen Grenzen zu orientieren. Vielmehr stellt der Naturraum das relevante Abgrenzungskriterium dar. Dieser Argumentation hat sich im Ergebnis auch die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) angeschlossen. Im Übrigen wäre die Entscheidung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes durch die Stadt Köln auch bereits aus dem Grund nicht anfechtbar, weil im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung die Vollzugshoheit bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzrechts allein bei der Planfeststellungsbehörde liegt (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2000, Az. 11 B 19/00). In dem vorgenannten Beschluss hat das Bundesverwaltungsgericht außerdem klargestellt, dass die Gemeinden nicht die Befugnis haben, sich über die Anrufung der Verwaltungsgerichte als Kontrolleur des zur Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes berufenen Eisenbahn-Bundesamtes zu betätigen.

Die Bemessung der Anzahl an PKW-Stellplätzen erfolgte entsprechend der Richtzahlenliste für PKW-Stellplätze des Landes NRW für Handwerks- und Industriebetriebe. Dem ist das Eisenbahn-Bundesamt gefolgt und hat die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze nicht beanstandet.

gez. Höing